

Sozialversicherungsregelung für Musiklehrpersonen mit Grenzgängerstatut gemäss den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009

Das schweizerische Sozialversicherungssystem umfasst die folgenden fünf Bereiche: die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Dreisäulensystem), den Schutz vor Folgen einer Krankheit und eines Unfalls, den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, die Arbeitslosenversicherung und die Familienzulagen. Diese Versicherungen leisten Schutz, indem sie Leistungen wie Renten, Erwerbsersatz und Familienzulagen ausrichten oder indem sie Kosten bei Krankheit und Unfall tragen. Die Leistungen der einzelnen Sozialversicherungszweige werden vorab durch Beiträge vom Erwerbseinkommen finanziert.

Regelungen für Grenzgänger (EU)

Etliche Schweizer Musikschulen in den grenznahen Gebieten beschäftigen Musiklehrpersonen aus dem EU-Raum. Diese gelten dann als sog. "Grenzgänger", wenn sie zwar in der Schweiz eine unselbständige oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, aber in einem EU-Mitgliedstaat wohnen, wohin sie täglich oder zumindest einmal wöchentlich zurückkehren. Am 1. April 2012 sind die neuen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 in Kraft getreten. Diese sind auch für die Versicherungsunterstellung der Grenzgänger massgeblich.

Im Wesentlichen können bei Grenzgängern folgende Varianten der Versicherungsunterstellung unterschieden werden:

- 1. Eine Person, die ausschliesslich in einem EU-Mitgliedstaat (bzw. der Schweiz) eine unselbständige Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats bzw. der Schweiz (Art. 11 Abs. 3 Bst. a VO 883/2004).*

Die Regelung betrifft Musiklehrpersonen aus dem EU-Raum, die ausschliesslich als Angestellte der Musikschule in der Schweiz arbeiten. Sie unterstehen somit den schweizerischen Rechtsvorschriften und sind in der schweizerischen AHV/IV/EO und ALV zu versichern.

2. *Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Staaten gleichzeitig eine (einzige) unselbständige Beschäftigung und zusätzlich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie eine unselbständige Beschäftigung ausübt (Art. 13 Abs. 3 VO 883/2004).*

Dies gilt für Musiklehrpersonen, die neben ihrer unselbständigen Tätigkeit für die Musikschulen in der Schweiz auch noch einer selbständigen Tätigkeit in ihrem Wohnsitzstaat nachgehen (Vorrang der unselbständigen Erwerbstätigkeit). Auch sie unterstehen den schweizerischen Rechtsvorschriften und sind mit ihrem gesamten Einkommen, auch demjenigen aus selbständiger Tätigkeit im Wohnsitzstaat, in der schweizerischen AHV/IV/EO und ALV zu versichern.

3. *Eine Person, die in zwei oder mehr Staaten eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Wohnstaates, wenn die Person dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder wenn sie bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VO 883/2004). Von einem wesentlichen Teil der Tätigkeit wird dann gesprochen, wenn die dafür aufgewendete Arbeitszeit und/oder das dafür erhaltene Arbeitsentgelt mindestens 25% ausmacht (Art. 14 Abs. 8 VO 987/2009).*

Musiklehrpersonen also, die für einen Arbeitgeber in der Schweiz, und gleichzeitig auch für einen anderen Arbeitgeber in ihrem Wohnsitzland tätig sind, müssen im Wohnsitzstaat versichert werden. Gleiches gilt, wenn sie zwar für denselben Arbeitgeber sowohl in der Schweiz als auch in ihrem Wohnsitzland tätig sind, für die Tätigkeit im Wohnsitzland aber mehr als 25% ihrer Arbeitszeit aufwenden bzw. das für die Arbeit im Wohnsitzland erhaltene Arbeitsentgelt mehr als 25 % ausmacht.

Von den oben dargelegten Regelungen gibt es folgende Ausnahme:

Anstellung als Beamte bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern

Musiklehrpersonen von Sing- und Musikschulen, welche von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisverbänden anerkannt oder geführt, mit Beiträgen der öffentlichen Hand unterstützt und getragen werden und somit nicht kommerziell geführt werden, sondern eine öffentliche Aufgabe erfüllen, gelten als Beamte gemäss Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

Für solche Musiklehrpersonen ergeben sich folgende Versicherungsunterstellungen:

- *Musiklehrpersonen, die ausschliesslich als Beamte im vorerwähnten Sinn für eine Sing- und Musikschule in der Schweiz arbeiten, sind dem schweizerischen Recht unterstellt und damit in der schweizerischen AHV/IV/EO und ALV zu versichern (Art.*

11 Abs. 3 Bst. b VO 883/2004).

- *Musiklehrpersonen, die neben ihrer Tätigkeit als Beamte im vorerwähnten Sinn für eine Sing- und Musikschule in der Schweiz eine oder mehrere unselbständige oder selbständige Tätigkeiten in einem EU-Mitgliedstaat ausüben, unterstehen mit ihrem gesamten Einkommen der schweizerischen AHV/IV/EO und ALV (Art. 13 Abs. 4 VO 883/2004).*
- *Musiklehrpersonen, die sowohl als Beamte im vorerwähnten Sinn für eine Sing- und Musikschule in der Schweiz als auch in einem EU-Staat als Beamte tätig sind, unterstehen nur mit ihrem Einkommen aus der Tätigkeit in der Schweiz der schweizerischen AHV/IV/EO und ALV. Das Einkommen aus der Beamtentätigkeit für eine Verwaltungseinheit in der EU untersteht hingegen den Rechtsvorschriften des entsprechenden EU-Staates (Art. 11 Abs. 3 Bst. b VO 883/2004)*

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Kontakt

Verband Musikschulen Schweiz VMS

Geschäftsstelle

Marktgasse 5

4051 Basel

Tel. 0041 (0) 61 260 20 70 / info@musikschule.ch / www.verband-musikschulen.ch

Quellen

<http://www.bsv.admin.ch/themen/ueberblick/00003/index.html?lang=de>

<http://smv.ch/service/versicherungen-und-altersvorsorge-fur-freischaffende-musikerinnen/>

https://www.ahv-iv.ch/Portals/0/Documents/Internationale_Broschueren/soziale_sicherheit_in_der_schweiz%2001-04-2014.pdf

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/page:1/lang:deu/category:62> (AHV/EL Mitteilung Nr. 329 vom 18.04.2013)